

## Der Karabach-Konflikt und seine Auswirkungen auf die Rahmenbedingungen für ausländische Investitionen in der Republik Aserbaidschan

**Autor: Elchin Usub \***

**Stand: Ende November 2020**

Die letzten Wochen wurden in der Region Südkaukasus von den heftigen kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen der Republik Armenien und der Republik Aserbaidschan um die Region Karabach geprägt. Das Ausmaß der Intensität der Kriegsführung: Laut diverser Medienberichte während der Ereignisse in 44 Tagen kamen mehr als 4.000 Soldaten und Zivilisten von beiden Seiten ums Leben; knapp 10.000 wurden verletzt.

Es lohnt sich ein kurzer Einblick in die Entstehungsgeschichte des Konflikts, um das Ausmaß bzw. den Beginn der aktuellen Phase nachvollziehen zu können.

Das Autonome Gebiet Berg-Karabach<sup>1</sup> wurde am 7. Juli 1923 von der Sowjet-Regierung im bergigen Teil von Karabach, einer der historischen Regionen Aserbaidschans, als territorialer Bestandteil der damaligen Sowjetrepublik Aserbaidschan gegründet. Laut Statistik von 1989 lebten im Autonomen Gebiet Berg-Karabach 189.000 Menschen, von denen 76% ethnische Armenier und 22% ethnische Aserbaidschaner sowie eine kleine Anzahl Russen, Ukrainer etc. waren. Die im Autonomen Gebiet Berg-Karabach lebende armenische Bevölkerung hatte eine weitgehende Autonomie in Bezug auf die Organisation ihrer lokalen Verwaltung und die Gestaltung ihrer sozialen und kulturellen Entwicklung. In anderen Teilen von Karabach gab es keine armenischen Siedlungen.

Beginnend ab 1988 bildeten sich separatistische Gruppen unter der armenischen Bevölkerung des Autonomen Gebiets Berg-Karabach. Zusammen mit nationalistischen Gruppen aus der Hauptstadt Armeniens Jerewan forderten diese separatistischen Gruppen den Anschluss des Autonomen Gebiets

---

Zitierweise: Usub, E., Der Karabach-Konflikt und seine Auswirkungen auf die Rahmenbedingungen für ausländische Investitionen in der Republik Aserbaidschan, O/L-2-2020,

[https://www.ostinstitut.de/documents/Usub\\_Der\\_Karabach\\_Konflikt\\_und\\_seine\\_Auswirkungen\\_auf\\_die\\_Rahmenbedingungen\\_fr\\_auslndische\\_Investitionen\\_in\\_Aserbaidschan\\_OL\\_2\\_2020.pdf](https://www.ostinstitut.de/documents/Usub_Der_Karabach_Konflikt_und_seine_Auswirkungen_auf_die_Rahmenbedingungen_fr_auslndische_Investitionen_in_Aserbaidschan_OL_2_2020.pdf).

\* Elchin Usub, Rödl & Partner LLC Baku, Aserbaidschan.

<sup>1</sup> Das war die offizielle Bezeichnung dieser territorialen Einheit zu Zeiten der UdSSR.

**Usub - Der Karabach-Konflikt und seine Auswirkungen auf die Rahmenbedingungen für ausländische Investitionen in der Republik Aserbaidschan, Ost/Letter-2-2020 (Dezember 2020)**

Berg-Karabach an Armenien. Am Vorabend des Zusammenbruchs der UdSSR wurden rund 300.000 ethnische Aserbaidshaner aus ihren Heimatorten in Armenien vertrieben, in denen sie seit Jahrhunderten gelebt haben, und sind nun zu Flüchtlingen geworden.

In den Jahren 1992-1994 besetzte Armenien mit Hilfe lokaler Separatisten und ausländischer Söldner einige (7) Bezirke um Berg-Karabach (die administrativ-territorial noch nie Teil des Autonomen Gebiets Berg-Karabach waren). Infolgedessen wurden im Autonomen Gebiet Berg-Karabach und den umliegenden Bezirken etwa 1 Million Aserbaidshanerinnen und Aserbaidshaner vertrieben sowie tausende Zivilisten ermordet. Am 26. Februar 1992 wurde in der Stadt Khojaly ein Völkermord<sup>2</sup> an der aserbaidshanischen Bevölkerung begangen.

Armenien, das seit 27 Jahren die völkerrechtlich anerkannten Gebiete der Republik Aserbaidshanch besetzt hält, errichtete – unter Einsatz der separatistischen Kräfte in Berg-Karabach – ein Regime namens "Berg-Karabach-Republik", das von keinem Staat der Welt anerkannt ist und unter vollständiger militärischer Kontrolle der Republik Armenien steht.

Es ist eine Tatsache, dass Berg-Karabach ein territorialer Bestandteil der Republik Aserbaidshanch ist. Die Besetzung und Kontrolle sowohl des Berg-Karabachs als auch der umliegenden 7 Bezirke durch Armenien, wird von der Staaten-Gemeinschaft und den internationalen Organisationen festgestellt.

Die 1993 verabschiedeten Resolutionen 822, 853, 874, 884 des UN-Sicherheitsrates verurteilen deshalb die Besetzung der Gebiete der Republik Aserbaidshanch durch die armenischen Streitkräfte und fordern den Abzug dieser Streitkräfte aus den besetzten Gebieten. In den Resolutionen wird die territoriale Integrität Aserbaidshanchs durch den UN-Sicherheitsrat nochmals bestätigt.

1992 rief die OSZE auf ihrer Minsker Konferenz die Minsker Gruppe unter dem gemeinsamen Vorsitz von Frankreich, der Russischen Föderation und den USA ins Leben, um zwischen den Konfliktparteien zu vermitteln und Vorschläge zur Beilegung des Konflikts vorzubereiten.

1994 unterzeichneten Armenien und Aserbaidshanch u.a. mit Vermittlung der Minsker Gruppe das sog. Bischkek-Protokoll, das einen Waffenstillstand sicherstellen sollte.

Die Bemühungen der Minsker Gruppe, den Konflikt in den letzten 28 Jahren beizulegen, blieben aufgrund der wenig konstruktiven Position Armeniens erfolglos. Die armenische Seite vertrat eine nötigende, illegale Position, wonach der Konflikt lediglich unter der Bedingung der "Unabhängigkeit" von Berg-Karabach gelöst und andere besetzte Gebiete befreit werden könnten.

---

<sup>2</sup> Siehe mehr dazu, u.a. in Human Rights Watch/Helsinki. *Bloodshed in the Caucasus: Escalation of the Armed Conflict in Nagorno Karabakh*. New York: Human Rights Watch, 1992. pp. 12–13.

Die aserbaidische Seite erklärte wiederholt ihre Bereitschaft, Berg-Karabach ein hohes Maß an Autonomie auf Grundlage weltweiter, bewährter Erfahrungen zu gewähren und eine vollständige Sicherheit der dortigen armenischen Bevölkerung und den Genuss aller Bürgerrechte durch sie zu gewährleisten.

In den letzten 26 Jahren wurde der Waffenstillstand wiederholt verletzt und dutzende Zivilisten, darunter auch Kinder infolge des Beschusses aus den besetzten Gebieten getötet.

Nach dem Regierungswechsel von 2018 fing Armenien an, eine aggressivere Haltung zur Lösung des Konflikts zu vertreten und Erklärungen wie "Berg-Karabach ist Armenien und Punkt" auszurufen. Der Premier Minister von Armenien Nikol Paschinjan und seine Ehefrau organisierten Militärübungen in Berg-Karabach und anderen besetzten Gebieten. Die beiden nahmen daran teil und fügten dadurch dem Verhandlungsprozess einen sehr schweren Schaden zu.

Am 27. September 2020 – nachdem das aserbaidische Territorium erneut von den armenischen Streitkräften beschossen worden war – starteten die aserbaidischen Streitkräfte eine Operation, um die besetzten Gebiete von armenischen Streitkräften und Söldner-Gruppen zu räumen, die aus dem Libanon, Syrien und anderen Ländern in das Gebiet gebracht worden waren.

Seit dem 27. September 2020 wurden durch die Streitkräfte der Republik Armenien aus dem Staatsgebiet Armeniens und aus der besetzten Region Berg-Karabach die Siedlungen der Zivilbevölkerung in den Regionen und Städten der Republik Aserbaidschan wie Tovuz, Shamkir, Goranboy, Dashkasan, Naftalan, Aghdam, Fuzuli, Jabrayil, Tatar, Agjabadi, Mingachevir, Yevlakh, Khizi und Ganja mit Raketen intensiv beschossen.

Nach den großen militärischen Fortschritten der aserbaidischen Streitkräfte, hat man mit der Vermittlung der Russischen Föderation ein Waffenstillstandabkommen zwischen Armenien und Aserbaidschan abgeschlossen<sup>3</sup>, wonach, insbesondere Armenien sich verpflichtet, die besetzten 7 Bezirke von Aserbaidschan zu räumen.

Diese Vereinbarung ist auch deswegen von großer Bedeutung, weil damit nicht nur Frieden in der Region herrschen soll. Darüber hinaus werden auch die Transport- bzw. Kommunikationswege, die bisher wegen des Konflikts praktisch unbenutzbar waren, wie z.B. Eisenbahn von der Türkei über Armenien nach Aserbaidschan, jetzt wieder in Betrieb genommen werden sollten. Das ist ein wesentlicher Grundstein für die künftige wirtschaftliche Entwicklung nicht nur von Armenien und Aserbaidschan, aber des gesamten Südkaukasus als einheitliche Region. Diese regionale Komponente ist insbesondere für die Attraktivität ausländischer Investitionen von so zentraler Bedeutung, dass wir jetzt auf die Rahmenbedingungen für ausländische Investitionen eingehen wollen. Das Rechtssystem

---

<sup>3</sup> Hier der offizielle Text des Abkommens - <http://en.kremlin.ru/events/president/news/64384>.

**Usub - Der Karabach-Konflikt und seine Auswirkungen auf die Rahmenbedingungen für ausländische Investitionen in der Republik Aserbaidschan**, Ost/Letter-2-2020 (Dezember 2020)

für Auslandsinvestitionen in Aserbaidschan wird in erster Linie durch die nationalen Rechtsvorschriften des Staates geregelt. Gleichzeitig sind die Normen des Völkerrechts und internationale Abkommen in diesem Bereich von großer Bedeutung. Es ist kein Zufall, dass im gegenwärtigen Kontext der Entwicklung einer Marktwirtschaft in Aserbaidschan einer der wichtigsten und notwendigsten Aspekte des Schutzes von Direktinvestitionen im Land auf staatlicher Ebene darin besteht, sicherzustellen, dass ihre Interessen allen internationalen Anforderungen entsprechen. In diesem Zusammenhang wird besonderes Augenmerk auf den Abschluss bilateraler Abkommen gelegt. Bei bilateralen Investitionsabkommen mit Ländern, die die Direktinvestitionen tätigen, insbesondere mit den USA, Deutschland, Japan, Frankreich, Großbritannien, Belgien, Schweiz und Italien, geht es vor allem darum, Direktinvestitionen vor Risiken zu schützen<sup>4</sup>.

Gemäß der Gesetzgebung Aserbaidschans genießen ausländische Investitionen einen vollständigen und bedingungslosen Rechtsschutz und können nur in besonderen Fällen verstaatlicht und enteignet werden<sup>5</sup>.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes<sup>6</sup> zum Schutz ausländischer Investitionen im Jahr 1992 wurde die wirtschaftliche und rechtliche Grundlage für ausländische Investitionen im Land festgelegt und der Schutz der Rechte ausländischer Investoren gewährleistet.

Ausländer dürfen eine zu ihnen gehörende juristische Person gründen, Anteile an einer bestehenden juristischen Person erwerben oder Unternehmen registrieren, indem sie ein Joint Venture mit einem lokalen Partner gründen. Ausländische Unternehmen dürfen auch in Aserbaidschan tätig sein, ohne eine lokale juristische Person zu gründen, indem sie eine Repräsentanz oder Zweigniederlassung (Filiale) gründen.

Obwohl Ausländer in Aserbaidschan kein Grundstück-Eigentum erwerben dürfen, dürfen sie jedoch ein Grundstück pachten und Eigentümer von Immobilien sein. Nach aserbaidschanischem Recht muss der Staat eine Mehrheitsbeteiligung an Unternehmen halten, die in den Bereichen Bergbau, Öl und Gas, Satellitenkommunikation und Militärwaffen tätig sind, und der Anteil ausländischer oder lokaler Privateigentümer in diesen Branchen muss auf maximal 49% begrenzt sein. Das gilt ebenso bei ausländischen Investitionen im Mediensektor. In Ermangelung eines internationalen Abkommens mit Aserbaidschan, das etwas anderes vorsieht, ist der ausländische Anteil an Medienunternehmen im Zeitungsverlag auf 33% begrenzt, die ausländische Beteiligung für Fernsehsender ist jedoch verboten. Die Beschränkungen für ausländische Aktionäre im Finanzdienstleistungssektor (Banken und

---

<sup>4</sup> Leyla Rashid "Investitionen in Aserbaidschan sind vor allen Risiken geschützt", "Xalq" Zeitung, 1. März 2020, <http://xalqgazeti.com/az/news/42477>.

<sup>5</sup> 2019 Investment Climate Statements: Azerbaijan, [www.state.gov/reports/2019-investment-climate-statements/azerbaijan/](http://www.state.gov/reports/2019-investment-climate-statements/azerbaijan/).

<sup>6</sup> [www.e-qanun.az/framework/7000](http://www.e-qanun.az/framework/7000).

Versicherungen) wurden vor kurzem aufgehoben. Es gibt jedoch weiterhin Beschränkungen bei vollständigen ausländischen Kapitalbeteiligungen in diesen Sektoren. Zudem ist eine spezielle Lizenz für ausländische oder lokale Unternehmen erforderlich, die in den Bereichen Telekommunikation, See- und Luftverkehr, Versicherungen und anderen regulierten Bereichen tätig sind. Der Zeitaufwand für die Beilegung internationaler Streitigkeiten vor nationalen Gerichten oder durch alternative Streit-Beilegungsmechanismen ist unterschiedlich<sup>7</sup>.

Ab Mitte 2015 wurden durch die aserbaidische Regierung viele Entscheidungen und Maßnahmen wie die

- Verbesserung des Geschäfts- und Investitionsklimas im Land (Reduzierung der Lizenzen und Genehmigungen, Vereinfachung des Verfahrens usw.),
- die teilweise Aussetzung der Inspektionen im gewerblichen Bereich bis 2021,
- die Förderung der Investitionen (z.B. Anwendung des „Dokuments über die Investitionsförderung“ und die Bereitstellung von Steuervorteilen für 7 Jahre für diejenigen, die das Dokument erhalten, sowie Befreiung von der Mehrwertsteuer und den Zöllen auf im Rahmen des Projekts importierte Ausrüstung und Technologie),
- die Gründung von Industrieparks (Bewohner von Parks erhalten ebenfalls Steuervergünstigungen für 7 Jahre sowie ihre Geräte und Technologien, die für Produktionszwecke importiert werden, sind von Mehrwertsteuer und Zoll befreit),
- der Schutz der inländischen Produktion und des Binnenmarktes, Stimulierung der Nicht-Ölexporte (Anwendung der Exportförderung, Organisation von internationalen Wirtschaftsreisen für lokale Unternehmen und Eröffnung von Abhängigkeiten im Ausland usw.),
- die Anwendung fortgeschrittener Mechanismen auf dem Gebiet der Ein- und Ausfuhrvorgänge (grüner Korridor, elektronische Erklärung usw.),
- die Subventionierung der Produktion einer Reihe landwirtschaftlicher Erzeugnisse usw.

getroffen.<sup>8</sup>

---

<sup>7</sup> 2019 Investment Climate Statements: Azerbaijan, [www.state.gov/reports/2019-investment-climate-statements/azerbaijan/](http://www.state.gov/reports/2019-investment-climate-statements/azerbaijan/).

<sup>8</sup> Azar Mehtiyev, „Ausländische Direktinvestitionen in die aserbaidische Wirtschaft: aktuelle Situation, Entwicklungstrends und Herausforderungen“, Baku Research Institute, **Usub - Der Karabach-Konflikt und seine Auswirkungen auf die Rahmenbedingungen für ausländische Investitionen in der Republik Aserbaidschan**, Ost/Letter-2-2020 (Dezember 2020)

Es gibt aber nach wie vor Rahmenbedingungen für ausländische Investitionen, die ein Engagement erschweren. Das Problem der Korruption bleibt ungelöst und behindert die Entwicklung des Landes. Dennoch hat Aserbaidschan seine Position für 2019 gemäß des Korruptions-Wahrnehmungsindex von Transparency International von 152 auf 126 unter 180 Ländern deutlich verbessert.<sup>9</sup>

Weitere Bereiche bzw. Themen für die Verbesserung der Rahmenbedingungen sind:

- Erhöhung der Transparenz und Rechenschaftspflicht, insbesondere in der öffentlichen Verwaltung, und Reduzierung der Korruption;
- Gewährleistung des Schutzes von Eigentum;
- zunehmende Sicherung der Unabhängigkeit der Justiz;
- Erweiterung der wirtschaftlichen Freiheiten;
- Verbesserung des rechtlichen und regulatorischen Umfelds (Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit, Gewährleistung der Gleichheit vor dem Gesetz, Planbarkeit des Verhaltens der Regierung, Aufgabe der Praxis, Regierungsentscheidungen ohne öffentliche Diskussion zu treffen, die sich auf die Geschäftskosten und -einnahmen auswirken, Gewährleistung des Inkrafttretens solcher Änderungen zumindest 6 Monate nach der Verabschiedung usw.);
- Entwicklung und Verabschiedung einer einheitlichen Regierungspolitik zur Förderung ausländischer Investitionen;
- Annahme des „Wettbewerbsgesetzbuches“ und des neuen Gesetzes „Zum Schutz ausländischer Investitionen“.<sup>10</sup>

Abschließend lässt sich feststellen, dass der aserbaidische Markt selbst in Betracht der obigen Ausführungen auch für deutschen Investoren bzw. Unternehmen weiterhin interessant bleibt. Mit entsprechenden Kenntnissen des Rechtssystems und der lokalen Gepflogenheiten, einer sorgfältigen Vertragsgestaltung, einer vorausschauenden Prüfung unter anderem der Finanzierung und der

---

[www.bakuresearchinstitute.org/az/foreign-direct-investment-in-azerbaijans-economy-current-status-development-trends-and-challenges/](http://www.bakuresearchinstitute.org/az/foreign-direct-investment-in-azerbaijans-economy-current-status-development-trends-and-challenges/).

<sup>9</sup> Corruption Perceptions Index 2019, [www.transparency.org/en/cpi/2019#](http://www.transparency.org/en/cpi/2019#).

<sup>10</sup> Azar Mehtiyev, „Ausländische Direktinvestitionen in die aserbaidische Wirtschaft: aktuelle Situation, Entwicklungstrends und Herausforderungen“, Baku Research Institute, [www.bakuresearchinstitute.org/az/foreign-direct-investment-in-azerbaijans-economy-current-status-development-trends-and-challenges/](http://www.bakuresearchinstitute.org/az/foreign-direct-investment-in-azerbaijans-economy-current-status-development-trends-and-challenges/).

**Usub - Der Karabach-Konflikt und seine Auswirkungen auf die Rahmenbedingungen für ausländische Investitionen in der Republik Aserbaidschan**, Ost/Letter-2-2020 (Dezember 2020)

Geschäftspartner sowie strenger Compliance lassen sich die Risiken des Aserbaidshangeschäfts bewältigen.

©Ostinstitut Wismar, 2020  
Alle Rechte vorbehalten  
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:  
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,  
Dimitri Olejnik,  
Dr. Hans-Joachim Schramm  
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar  
Philipp-Müller-Straße 14  
23966 Wismar  
Tel +49 3841 753 75 17  
Fax +49 3841 753 71 31  
office@ostinstitut.de  
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751